



Institutsordnung des Institutes für Systemarchitektur

Die Institutsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik in seiner Sitzung am 14. 2. 2000 verabschiedet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Systemarchitektur der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden. Die Kurzbezeichnung für das Institut für Systemarchitektur ist SyA.

§ 2 Aufgaben

Das Institut dient der Forschung, der Lehre, dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung auf den Berufungsgebieten seiner Hochschullehrer. Diese Berufungsgebiete sind im Anhang zur Institutsordnung nachrichtlich dargestellt. Das Institut vertritt diese Gebiete in der Lehre sowohl für Studiengänge der Fakultät Informatik als auch für andere Studiengänge.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

1. die im Institut tätigen Mitglieder der Technischen Universität Dresden gemäß § 65 Abs. 1 und Abs. 2 SächsHG.
2. die durch die Hochschullehrer des Instituts betreuten eingeschriebenen graduierten Promotionsstudenten.

(2) Angehörige des Instituts sind die im Institut tätigen Angehörigen der Technischen Universität Dresden gemäß § 65 Abs. 3 SächsHG.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind der Direktor und der Institutsrat.

§ 5 Direktor

(1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist dabei an die Fakultäts- und Institutsordnung sowie an die Beschlüsse des Fakultätsrates gebunden.

(2) Der Direktor vertritt das Institut nach außen.

(3) Der Direktor sorgt für regelmäßige Informationen der Mitglieder und Angehörigen des Instituts in allen für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere auch über Entscheidungen und anstehende Entscheidungen der Gremien der Universität und der Universitätsleitung.

(4) Der Direktor benennt für den Fall seiner Abwesenheit einen Vertreter.

(5) Der Direktor wird von den Mitgliedern des Instituts aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Nichtgraduierte Studenten sind von der Wahl ausgeschlossen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Institutsrat

(1) Der Institutsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 89 Abs. 3 SächsHG, soweit durch das SächsHG, die Grundordnung der Universität oder die Fakultätsordnung nichts anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Koordinierung lehrstuhlübergreifender Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie weiterer lehrstuhlübergreifender Aufgaben der Mitglieder des Instituts,
2. Entscheidung über die Verwendung lehrstuhlübergreifender Sachmittel, Geräte und Räume des Instituts.

(2) Dem Institutsrat gehören stimmberechtigt an

1. alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrer,
2. zwei Vertreter aus der gemeinsamen Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und der unter § 3 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten graduierten Studenten,

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Vorsitzender des Institutsrates ist der Direktor. Durch ihn werden die Sitzungen des Institutsrats einberufen.

(4) Die dem Institutsrat angehörenden Vertreter nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden in der Mitgliedergruppe in geheimer Wahl in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt.

(6) der Institutsrat tagt in der Regel monatlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, durch den Institutsdirektor zu autorisieren und den Mitgliedern des Institutes in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 7 Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Institutsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit andere Mehrheiten nicht zwingend vorgeschrieben sind. Diese Mehrheit liegt vor, wenn die Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegen. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Institutsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Institutsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung in den vom SächsHG vorgeschriebenen Fällen auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln anzugeben.

§ 8 Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Instituts

(1) Jedes Mitglied des Instituts hat das Recht, es persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen seiner Arbeitsbedingungen, dem Direktor vorzutragen und vor einer diesbezüglichen Entscheidung gehört zu werden.

(2) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte und Pflichten der Mitglieder des Instituts einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei können sich die Betroffenen durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen.

§ 9 Institutsvollversammlung

(1) In der Regel findet einmal jährlich eine Institutsvollversammlung statt. Sie wird vom Direktor des Instituts einberufen und dient insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und die Entwicklung des Institutes.

(2) Der Institutsvollversammlung gehören die Mitglieder des Institutes an.

§ 10 Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz

(1) Der Institutsdirektor beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Sicherheit und des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bezogen auf das Institut.

(2) Der beauftragte Mitarbeiter informiert sich kontinuierlich über einschlägige Bestimmungen, überprüft institutsweit die aktuellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen und berichtet dem Institutsdirektor regelmäßig über Probleme in den Bereichen Sicherheit, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz und erarbeitet zugehörige Lösungsvorschläge.

(3) Die Professoren des Instituts sind für die Umsetzung dieser Lösungsvorschläge sowie insgesamt für die Einhaltung von Sicherheits-, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen in ihrem Verantwortungsbereich selbst zuständig.

(4) Für institutsweite Fragen ist der Institutsdirektor im Einvernehmen mit dem Institutsrat zuständig.

§ 11 Änderungen der Institutsordnung

(1) Änderungen dieser Institutsordnung können nur in der Institutsvollversammlung vorgenommen werden.

(2) Für die Abstimmungen zur Änderung der Institutsordnung gilt § 7 (1) sinngemäß.

§ 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tage tritt die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 12.07.1994 erlassene Ordnung des Instituts für Betriebssysteme, Datenbanken und Rechnernetze außer Kraft.

Anhang zur Institutsordnung über die Professuren und Dozenturen des Instituts für Systemarchitektur

Das Institut für Systemarchitektur vertritt die Professuren und Dozenturen:

1. Betriebssysteme
2. Datenbanken
3. Datenschutz und Datensicherheit
4. Rechnernetze
5. Systems Engineering
6. Informatik in Entwicklungsländern (Privatdozentur)

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Lehner